

## Vorblatt

### **Problem:**

Nach § 17 Abs. 1 BHG 2013 wird bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und bei bestimmten Vorhaben u.a. auch auf die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt Bedacht zu nehmen sein. Bestimmungen über die Abschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt fehlen derzeit noch.

### **Ziel:**

Festlegung der näheren Bestimmungen zur Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auf die Umwelt.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Bestimmungen über die vereinfachte Abschätzung, die vertiefende Abschätzung sowie über die Darstellung der Ergebnisse betreffend die Auswirkungen auf die Umwelt im Hinblick auf

- Luft oder Klima
- Wasser
- Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden
- Energie oder Abfall
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt.

### **Alternativen:**

Keine, da die Erlassung einer derartigen Verordnung in § 17 Abs. 3 Z 3 BHG 2013 zwingend vorgesehen ist.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die Erläuterungen zum Entwurf für die WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) wird verwiesen.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen oder für Unternehmen vorgesehen.

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Durch die Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt werden positive wie negative Auswirkungen dargestellt, womit eine ausgewogenere Beurteilungsgrundlage zur Verfügung steht. Die Umweltauswirkungen können somit besser berücksichtigt werden.

#### **- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

#### **- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Finanzen zu erlassen.

## **Allgemeiner Teil**

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

§ 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, das am 1. Jänner 2013 in Kraft tritt, normiert im Rahmen der Wirkungsorientierung als wesentliches Element der Haushaltsführung auch die Abschätzung der Folgen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben in umweltpolitischer Hinsicht.

Gemäß § 17 Abs. 3 des BHG 2013 hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen Näheres zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit Verordnung zu regeln, wobei dabei vor allem auch die Wesentlichkeitskriterien, die zu einer vertieften Abschätzung führen, festzulegen sind.

Für die einzelnen Wirkungsdimensionen hat das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung nähere Bestimmungen zur Methode der Ermittlung mit Verordnung zu regeln; für die Wirkungsdimension Umwelt ist dies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Der vorliegende Entwurf enthält die entsprechenden Bestimmungen zur Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für die Umwelt. Der Entwurf umfasst die im Rahmen der vereinfachten und der vertiefenden Abschätzung zu behandelnden Fragen, wobei die Wesentlichkeitskriterien in der WFA-Grundsatz-Verordnung zu regeln sind.

Diese Verordnung ist gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 BHG 2013 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Finanzen zu erlassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Diesbezüglich wird auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der WFA-Grundsatz-Verordnung zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung verwiesen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Gegenstand)**

Hier wird auf die Grundlage der Verordnung in § 17 BHG 2013 verwiesen, wonach bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben unter anderem auch eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt zu erfolgen hat. Weiters werden die wesentlichen Inhalte der Verordnung angeführt.

### **Zu § 2 (Vereinfachte Abschätzung)**

Die Bestimmungen verweisen auf die vereinfachte Abschätzung gemäß Anlage 1. Mit dieser kann geprüft werden, ob die Wirkungsdimension Umwelt vom Vorhaben voraussichtlich wesentlich betroffen ist. Die Wesentlichkeitskriterien selbst sind in der WFA-Grundsatz-Verordnung angeführt.

### **Zu § 3 (Vertiefende Abschätzung)**

Die vertiefende Abschätzung ist gemäß den Fragen der Anlage 2 vorzunehmen.

### **Zu § 4 (Darstellung der Ergebnisse)**

Hier wird auf die zusammenfassende Darstellung gemäß Anlage 3 verwiesen.

### **Zu § 5 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung wird gleichzeitig mit dem BHG 2013 am 1.1.2013 in Kraft treten.

### **Zu den Anlagen**

Die Fragen, die in den Anlagen darstellt werden, sollen – wie bei den anderen Wirkungsdimensionen - über ein IT-Tool abgefragt werden, womit die Beantwortung erleichtert wird. Ergänzend werden im IT-Tool zu den jeweiligen Fragen unterstützende Informationen angeboten.

### **Zur Anlage 1**

Die vereinfachte Abschätzung umfasst Fragen zur wesentlichen Betroffenheit, durch die mögliche Auswirkungen auf die jeweiligen Unterkategorien der Umwelt abgeschätzt werden. Die Wesentlichkeitskriterien werden gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 BHG 2013 in der WFA-Grundsatz-Verordnung festgelegt.

## Zur Anlage 2

Die Anlage enthält eine Fragenliste für die vertiefende Prüfung zu wesentlichen Auswirkungen. In der Regel erfordern die Fragen eine qualitative Bewertung der Auswirkungen. Basierend auf der Liste werden der/dem Anwender/in im IT-Tool, soweit möglich, konkrete Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Die wenigen erforderlichen quantitativen Abschätzungen, z.B. bei den Treibhausgasemissionen (Luft oder Klima), sollen nachvollziehbare Größenordnungen angeben. Als Grundlage für diese Abschätzungen können die Annahmen und Überlegungen zur Abschätzung der Wesentlichkeit herangezogen werden.

Bei der Unterkategorie Luft oder Klima sollen Änderungen der Emissionen der Luftschadstoffe Staub (PM<sub>10</sub>) oder Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), die durch das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben verursacht werden, angegeben werden. Die wesentlichen Verursacher für diese Luftschadstoffe sind bestimmte Verbrennungsprozesse. Hauptverursacher sind die Industrie und der Verkehr. Anzugeben ist in diesem Zusammenhang, welches Gebiet von diesen Luftschadstoffen betroffen sein kann. Dazu gibt das IT-Tool Antworten zur Auswahl vor (ganz Österreich, lokal eingegrenztes Gebiet oder sensibles Gebiet). Eine weitere Frage betrifft die Abschätzung der Größenordnung der Treibhausgasemissionen (THG). Auch bei den Treibhausgasemissionen sind die Hauptursache Verbrennungsprozesse. Das IT-Tool enthält Beispiele für die Emissionsmengen verschiedener Verursacher hinsichtlich PM<sub>10</sub>, NO<sub>x</sub> und THG und für die Berechnung der Änderung dieser Emissionen durch Beispiele.

Im Rahmen der Unterkategorie Wasser betreffen die Fragen Seen oder Fließgewässer und das Grundwasser. Für Seen oder Fließgewässer sollen mögliche Ursachen für eine potentielle Veränderung des Zustands angegeben werden. Unterschieden wird zwischen stofflichen Änderungen z.B. durch Abwassereinleitungen oder Schadstoffeintrag, und Änderungen, die sich auf die Wassermenge oder -struktur auswirken, wie Wasserentnahmen oder Aufstau. Dazu bietet das IT-Tool jeweils mehrere Antwortmöglichkeiten an. Im Falle von stofflichen Änderungen sind die in den Antworten vorgegebenen Stoffe (z.B. Stickstoff- oder Phosphorverbindungen, Pestizide oder Industriechemikalien) anzugeben, welche eingeleitet werden könnten. Als Antwort auf eine weitere Frage ist das betroffene Gebiet anzugeben. Für alle anderen als stofflichen Auswirkungen wird abgefragt, ob eine Änderung des Wasserstands/der Wassermenge, der Wassertemperatur, der Fließgeschwindigkeit oder der Gewässerstrukturen zu erwarten ist. Die möglichen Antworten sind vorgegeben.

Für das Grundwasser wird gefragt, ob sich die Qualität oder die Menge des Grundwassers ändert. Dazu sieht das IT-Tool Antwortmöglichkeiten vor (z.B. Abwasser- oder Schadstoffeinträge, Wasserentnahmen). Hier ist eine der vorgegebenen Antworten auszuwählen. Für die stofflichen Änderungen durch Schadstoffeinträge ist anzuführen, um welche Stoffe es sich handelt. Dazu kann aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (z.B. Pestizide) ausgewählt werden. Weiters ist anzugeben, welches Gebiet betroffen sein könnte. Für die Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers bietet das IT-Tool drei Antwortmöglichkeiten für potentielle Folgewirkungen an, aus denen ausgewählt werden kann (z.B. Gefahr von Mengen- bzw. Qualitätsproblemen bei der kommunalen Wasserversorgung).

Im Rahmen der Unterkategorie Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden wird danach gefragt, ob wichtige Funktionen des Lebensraums beeinträchtigt oder bestimmte geschützte Gebiete oder Vogelarten beeinflusst werden. In den Antwortmöglichkeiten genannte Funktionen des Lebensraums sind z.B. der Schutz vor Hochwasser oder der Schutz vor Muren oder Lawinen. Zu den geschützten Gebieten zählen unter anderem Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete. Weiters wird nach den Ursachen für die Gefährdung des Lebensraums bzw. der geschützten Gebiete und Arten gefragt. Mögliche Gefährdungsursachen werden beschrieben. Auch für eine allfällig auftretende Zerschneidung der Landschaft bzw. eines zusammenhängenden Gebiets wird nach der Ursache dafür gefragt. Hier ist aus den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten eine Antwort auszuwählen (z.B. Verkehrswege). In allen Fällen einschließlich einer Zunahme der versiegelten Fläche ist das Gebiet zu beschreiben, welches durch die Maßnahmen betroffen ist.

In der Unterkategorie Energie oder Abfall soll für die Energie die Änderung des Energieverbrauchs in Terajoule (TJ) pro Jahr abgeschätzt werden. Für den Bereich Energie enthält das IT-Tool Beispiele für den Energieverbrauch bestimmter Anlagen und Verkehrsträger sowie ein Beispiel zur Berechnung der Änderung des Energieverbrauchs durch ein Beispiel. Für die Abschätzung genügt die Angabe einer plausiblen Größenordnung. Eine Frage behandelt die Art der Energieträger, welche zum Einsatz kommen. Hier ist aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (z.B. nicht erneuerbare Energieträger, erneuerbare Energieträger) auszuwählen. Für den Bereich Abfall ist die Art und Menge der gefährlichen Abfälle anzugeben. Die gefährlichen Abfälle sind in der Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 498/2008 mit „g“ gekennzeichnet. Die Frage hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle behandelt jene Abfälle, die einer Deponierung zuzuführen sind. Für die Angabe der Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen

Abfälle können die Abschätzungen herangezogen werden, die zur Beurteilung der Wesentlichkeit geführt haben.

Die letzte Fragekategorie kann fakultativ beantwortet werden. Diese behandelt die sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt, welche nicht durch die bereits bearbeiteten Themen berührt wurden. Diese Fragen betreffen insbesondere die Auswirkungen durch Erhöhung der Lärmbelastung, toxische Auswirkungen durch Chemikalien oder die Belastung durch radioaktive Strahlung.

**Zur Anlage 3**

Diese Anlage enthält eine Tabelle, die die Antworten erfasst, die im Rahmen der vertiefenden Prüfung (siehe Anmerkungen zur Anlage 2) gegeben wurden.